werbeservice:
strategisch
werben

→
Allgemeine
Geschäftsbedingungen

Plakatwerbung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Plakatwerbung

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die werbeservice: strategisch werben GmbH & Co. KG, Linnéstraße 6, 79110 Freiburg im Breisgau (nachfolgend „Auftragnehmer"), ist Spezialmittler für Außenwerbung. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Vermittlung und Abwicklung von Plakatwerbung an Plakatwerbeträgern. Außenwerbeunternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind die Betreiber der Werbeträger, bei denen der Auftragnehmer für den Auftraggeber Aufträge erteilt.

1.2. Die Leistungen des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber"). Auftraggeber ist, wer dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt: der Werbungtreibende (das Unternehmen, dessen Produkte, Dienstleistungen oder Marken beworben werden) oder eine Werbeagentur. Handelt die Werbeagentur ausdrücklich im Namen des Werbungtreibenden, ist dieser Auftraggeber; die Werbeagentur versichert dann, hierzu bevollmächtigt zu sein. Andernfalls ist die Werbeagentur selbst Auftraggeber.

1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftrag in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausgeführt wird. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden diese Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrags, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird.

1.4. Für die Buchung digitaler Werbeträger gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für digitale Außenwerbung des Auftragnehmers. Bei kombinierten Buchungen gelten für die klassischen Werbeformen diese Bedingungen, für die digitalen Werbeträger die genannten Bedingungen.

2. Auftragsannahme und -erteilung

2.1. Aufträge von Werbeagenturen und Werbungtreibenden werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen.

2.2. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform oder durch die Ausführung des Auftrags zustande. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass das jeweilige Außenwerbeunternehmen die Durchführung des Auftrags innerhalb von drei Wochen nach Weitergabe des Auftrags durch den Auftragnehmer ablehnt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Ablehnung. Bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

2.3. Die Aufträge werden grundsätzlich bei den Außenwerbeunternehmen im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers erteilt (Spezialmittlung). Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Außenwerbeunternehmen entsteht dadurch nicht.

2.4. Für die Stornierung von Aufträgen gilt unabhängig von der Art des Werbeträgers (z. B. Großflächen, Ganzsäulen, City-Light-Poster, City-Light-Boards / Mega-Lights) Folgendes:

2.4.1. Ein Festauftrag liegt nur vor, wenn die Auftragsbestätigung den Auftrag ausdrücklich als „Festauftrag" bezeichnet. Ein Festauftrag kann vom Auftraggeber nicht kostenfrei storniert werden. Wird er storniert, gilt Ziff. 2.4.3.

2.4.2. Alle übrigen Aufträge kann der Auftraggeber bis 60 Tage vor Wochen- bzw. Dekadenbeginn (A-Block) in Textform kostenfrei stornieren; maßgeblich ist der Zugang beim Auftragnehmer. Abweichende Stornierungsbedingungen einzelner Außenwerbeunternehmen werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitgeteilt und gelten, soweit sie Vertragsbestandteil werden.

2.4.3. Wird ein Auftrag nach Ablauf der Frist nach Ziff. 2.4.2 oder ein Festauftrag storniert, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Auftragnehmer muss sich anrechnen lassen, was er und das Außenwerbeunternehmen infolge der Stornierung an Aufwendungen ersparen, durch eine anderweitige Belegung der Werbeträger erlösen oder zu erlösen böswillig unterlassen. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer diese Beträge nach. [Option: Statt der Einzelabrechnung kann der Auftragnehmer eine Pauschale von [x] % der vereinbarten Vergütung verlangen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der geschuldete Betrag niedriger ist.] Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.5. Terminzusagen des Auftragnehmers führen nur dann zu einem Fixgeschäft, wenn die Buchung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, einschließlich der Leistung einer ggf. vereinbarten Vorauszahlung.

2.6. Ein Kontrahierungszwang besteht nicht. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakatwerbung und für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, insbesondere wenn der Inhalt der Werbung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen eine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder wenn die Werbung politischen, weltanschaulichen oder religiös extremen Inhalt hat. Dasselbe gilt, wenn das jeweilige Außenwerbeunternehmen die Aushängung aus diesen Gründen verweigert. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen steht dem Auftragnehmer in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht zu, es sei denn, der Auftraggeber legt rechtzeitig vor Aushangbeginn ein unbedenkliches Alternativmotiv vor.

2.7. Der Auftragnehmer hat das Recht zur fristlosen Stornierung des Auftrags bzw. zur sofortigen Unterbrechung oder Entfernung der Werbung zu Lasten des Auftraggebers, falls die Werbung unstreitig gegen geltendes deutsches Wettbewerbsrecht (UWG) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. In diesem Fall stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Forderungen frei, die aus der Rechtsverletzung direkt oder in der Folge durch Dritte geltend gemacht werden.

3. Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.

4. Platzierung

Platzierungswünsche können für Netzmedien nicht angenommen werden. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselweise gleich günstig verteilt.

5. Sonderleistungen

5.1. Sonderleistungen werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet. Hierzu gehören z. B. das Anbringen von Aufklebern, auch bereits im ersten Klebegang, sowie das Kleben außerhalb der regelmäßigen Dekadentermine, wie auch das Abdecken oder Teilabdecken während der vereinbarten Laufzeit. Weiterhin werden Aufwendungen bei Anlieferung oder Weitersendung (z. B. bei Fehlversand) der Plakate oder das Stellen von Auskleidepapier dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

5.2. Alle Preise sind Mediapreise, welche die Schaltkosten für den gebuchten Werbeträger einschließlich Anbringung und Neutralisierung beinhalten. Sonderprojekte bedürfen einer gesonderten Abstimmung.

5.3. Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

6. Laufzeit

6.1. Die Plakatwerbung erfolgt laut Dekaden- bzw. Wochenterminplan oder gemäß Auftragsbestätigung. Aus organisatorischen und technischen Gründen kann der Beginn und das Ende des Aushangs an jedem einzelnen Werbeträger um jeweils bis zu einem Kalendertag vom vereinbarten Termin abweichen. Der vereinbarte Leistungsumfang bleibt hiervon unberührt; Minderung und Ersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Findet der Aushang an einem Werbeträger darüber hinaus kürzer als vereinbart statt, bietet der Auftragnehmer nach Möglichkeit eine Verlängerung des Aushangs oder einen gleichwertigen Ersatz an. Ist beides nicht möglich oder nicht zumutbar, wird die auf die fehlenden Tage entfallende

werbeservice: strategisch werben GmbH & Co. KG
Linnéstraße 6 . 79110 Freiburg im Breisgau
Fon +49 761/55 68 23-0 . Fax +49 761/55 68 23-68
info@ws-sw.de . www.ws-sw.de

Vergütung anteilig erstattet bzw. gutgeschrieben, soweit der Auftragnehmer sie vom Außenwerbeunternehmen zurückerhalten hat. Ziff. 10.3, 10.4 und 10.5 bleiben unberührt.

6.2. Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Fortsetzung des Aushangs als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

7. Zahlung

7.1. Der Auftraggeber hat grundsätzlich, soweit nicht ausdrücklich und in Textform anders vereinbart, Vorauszahlung ohne Abzug zu leisten. Ohne ausdrückliche Absprache gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen vor Aushangbeginn (A-Block) als vereinbart. Skonti werden grundsätzlich nicht gewährt.

7.2. Rechnungen können dem Auftraggeber elektronisch übermittelt werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt die Rechnungsstellung als elektronische Rechnung in einem strukturierten Format (E-Rechnung). Soweit Übergangsregelungen die Ausstellung sonstiger Rechnungen (z. B. PDF oder Papier) zulassen, erklärt sich der Auftraggeber mit dieser Form der Rechnungsstellung einverstanden; er kann dem jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er E-Rechnungen unter der von ihm mitgeteilten Adresse empfangen kann.

7.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere die Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, insbesondere nachgewiesener Mahn- und Einziehungskosten, bleibt vorbehalten.

7.4. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags die weitere Abwicklung des Auftrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

7.5. Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten, vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen bestrittener Gegenforderungen steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Materialanlieferung und Beschaffenheit

8.1. Der Auftraggeber hat die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem zu klebenden Material kostenfrei und rechtzeitig, d. h. 14 Tage vor Aushangbeginn, an die ihm genannte(n) Versandanschrift(en) zu liefern.

8.2. Die Papierqualität muss ein maschinelles Falzen ermöglichen. Bei einem Druckformat, das eine Teilung bedarf, sind die Plakate gefalzt und gemappt anzuliefern. Der Arbeitsaufwand für Papierqualitäten, die ein manuelles Falzen erfordern, wird gesondert in Rechnung gestellt. Plakate für City-Light-Poster und City-Light-Boards / Mega-Lights dürfen nicht gefalzt werden. Die Plakate sind 14 Tage vor Aushangbeginn aushangfertig anzuliefern.

8.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verspätungen der Plakatlieferungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Dem Auftragnehmer obliegt keine Prüfpflicht hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit der angelieferten Plakate. Für Schäden, die auf Qualität oder Unvollständigkeit der angelieferten Plakate beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht; Ziff. 10.5 bleibt unberührt.

8.4. Können die angelieferten Plakate nicht im Nassklebeverfahren verarbeitet werden (z. B. wegen Leuchtfarbenzusätzen, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann kann der Aushang nicht erfolgen und es besteht kein Anspruch auf Gutschrift der Mediakosten.

8.5. Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn dies in Textform und ausdrücklich bei der Auftragserteilung gewünscht wird. Die Rücksendung wird zu Lasten des Auftraggebers vorgenommen. Nicht verbrauchte Plakate werden nach Ablauf der vereinbarten Kampagnenzeit für [vier] Wochen zur Abholung bereitgehalten und danach auf Kosten des Auftraggebers entsorgt, sofern nicht zuvor eine Rücksendung in Textform verlangt wurde.

8.6. Jeder Plakatsendung sind folgende Angaben beizufügen:

- Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Druckerei
- Name des Sachbearbeiters in der Druckerei
- Werbungtreibender und ggf. Werbeagentur
- Plakatmotiv (Marke/Produkt und Sujet)
- Plakatierungstermin (Dekade/Woche)
- Format und Stückzahl

Die Angaben müssen deckungsgleich mit den Bezeichnungen in der Auftragsbestätigung sein.

8.7. Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß abwickeln bzw. ausführen lassen, weil die Plakate nicht oder verspätet angeliefert wurden, oder unterlässt er die Abwicklung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

9. Leistungspflichten und Gewährleistung

9.1. Der Auftragnehmer schuldet die ordnungsgemäße Beauftragung der Außenwerbeunternehmen im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Ziff. 2.3) und die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags. Dazu gehören die Weitergabe der Auftragsdaten und Anlieferungsangaben, die Koordination mit den Außenwerbeunternehmen, die Entgegennahme und Weiterleitung von Mängelanzeigen (Ziff. 10.1) sowie die Abrechnung.

9.2. Die Durchführung des Aushangs (Anbringung, Aushang und Neutralisierung der Plakate) obliegt den Außenwerbeunternehmen. Sie sind dem Auftragnehmer gegenüber zur gewissenhaften Durchführung nach Maßgabe des jeweiligen Auftrags verpflichtet. Die Durchführung des Aushangs selbst gehört nicht zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers. Für Mängel und Störungen bei der Durchführung gilt Ziff. 10.3.

9.3. Für Mängel, die sich aus der Papier- oder Druckqualität der gelieferten Plakate ergeben, haftet weder der Auftragnehmer noch das Außenwerbeunternehmen; Ziff. 10.5 bleibt unberührt.

9.4. Der Auftragnehmer bestätigt auf Wunsch die ordnungsgemäße Durchführung eines Aushangs auf Grundlage der vom Außenwerbeunternehmen bereitgestellten Nachweise.

9.5. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner eigenen Pflichten nach Ziff. 9.1 Dritte ein, richtet sich seine Haftung nach Ziff. 10.5. Soweit Außenwerbeunternehmen den Aushang durchführen (Ziff. 9.2), sind sie keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. Ersatzansprüche und Haftung

10.1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung, in aller Regel noch während der vereinbarten Laufzeit, spätestens jedoch bis 1 Woche nach Beendigung des Aushangs gegenüber dem Auftragnehmer in Textform und unter Vorlage geeigneter Beweismittel (Belegfoto, Standortbezeichnung, Buchungszeitraum und Zeitpunkt der Aufnahme) geltend zu machen. Hochrechnungen aus der Quote der Beanstandungen einer eventuellen Stichprobe auf den Gesamtauftrag sind nicht zulässig.

10.2. Ereignisse höherer Gewalt befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von seiner Leistungsverpflichtung und berechtigen ihn, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für Beschädigungen der Plakate durch Dritte. Ziff. 10.5 bleibt unberührt.

10.3. Soweit das jeweilige Außenwerbeunternehmen vertragswidrig Aushänge aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen mangelhaft oder überhaupt nicht vornimmt, haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall auch nicht zur Erstattung von empfangenen und an das Außenwerbeunternehmen weitergeleiteten Zahlungen verpflichtet. Seine Verpflichtung beschränkt sich auf die Abtretung etwaiger gegen das Außenwerbeunternehmen gerichteter Ansprüche an den Auftraggeber und auf die

zumutbare Unterstützung bei deren Durchsetzung. Ziff. 10.5 bleibt unberührt.

10.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung oder Format- bzw. Stellenreduzierung von Aufträgen infolge behördlicher Auflagen, unaufschiebbarer Terminanschläge (insbesondere für Gemeinde-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vergleichbare Wahlen und Abstimmungen), Standortverlusten oder vergleichbarer Umstände, die der Auftragnehmer oder das Außenwerbeunternehmen nicht zu vertreten haben. Ziff. 10.5 bleibt unberührt. Bei Reduzierung oder Entfall wird nach Möglichkeit ein gleichwertiger Ersatz angeboten oder die auf die ausgefallene Leistung entfallende Vergütung erstattet bzw. gutgeschrieben, soweit der Auftragnehmer sie vom Außenwerbeunternehmen zurückerhalten hat.

10.5. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, bei Arglist, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz; bei grober Fahrlässigkeit gilt dies vorbehaltlich Satz 3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.6. Vorbehaltlich Ziff. 10.5 Sätze 1 bis 3 ist eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Druckkosten und Grafikarbeiten, ausgeschlossen.

10.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Plakatmotive in digitalisierter Form zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, insbesondere zur Weitergabe an das Außenwerbeunternehmen sowie zur Dokumentation und zum Nachweis der Aushängung (z. B. Belegfotos). Darüber hinaus darf der Auftragnehmer die Motive zu Referenz- und Eigenwerbezwecken, auch in einer Datenbank oder auf seiner Website, nutzen, sofern der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Einräumung dieser Nutzungsrechte berechtigt ist.

10.8. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechten) oder auf einem Wettbewerbsverstoß durch das gelieferte Plakatmotiv beruhen. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

11. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung und gibt sie, soweit erforderlich, an das beauftragte Außenwerbeunternehmen weiter. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers [Verweis/Link einfügen].

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht.

12.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 22.10.2026

werbeservice: strategisch werben GmbH & Co. KG
Linnéstraße 6 . 79110 Freiburg im Breisgau
Fon +49 761/55 68 23-0 . Fax +49 761/55 68 23-68
info@ws-sw.de . www.ws-sw.de